

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 16. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Februar 2023)

zum Thema:

Familiengrundschulzentren in Berlin

und **Antwort** vom 03. März 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. März 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14874

vom 16. Februar 2023

über Familiengrundschulzentren in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Angelehnt an das Konzept von Familienzentren an Kindertageseinrichtungen bündeln

Familiengrundschulzentren verschiedene, insbesondere präventive Angebote an der Grundschule und fördern den weiteren Ausbau eines Netzwerks zur Unterstützung von Familien im Quartier. Sie bilden eine Anlaufstelle für Familien und sozialräumliche Knotenpunkte. Familiengrundschulzentren können aus Sicht der AfD-Fraktion das Bildungsinteresse in den Familien stärken und der Elternaktivierung dienen. Die AfD-Fraktion hatte in der Beratung zum Haushaltsplan für die Jahre 2022/23 Mittel für die Bedarfsanalyse und Konzeptentwicklung für Familiengrundschulzentren gefordert. Vgl. <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/AusschussPr/bjf/bjf19-008-bp.pdf> Der Antrag wurde abgelehnt. Im Ausschuss für Bildung, Jugend und Familie wiederum wurde der Ansatz der Familiengrundschulzentren anschließend grundsätzlich positiv bewertet.

1. Was versteht der Senat unter Familiengrundschulzentren? Worin liegt aus Sicht des Senats der Nutzen von Familiengrundschulzentren?
2. Hat der Senat eine Bedarfsanalyse für Familiengrundschulzentren vorgenommen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, was hat die Bedarfsanalyse ergeben?
3. Hat der Senat eine Konzeptentwicklung für Familiengrundschulzentren vorgenommen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, bitte um Darstellung des Konzepts.

4. Inwiefern hat sich der Senat mit Familiengrundschulzentren befasst? Inwiefern wurden im Land Berlin Erfahrungen mit Familiengrundschulzentren gesammelt?

5. Inwiefern kann der Ausbau der Rütli-Schule zum Campus-Rütli beispielgebend für Familiengrundschulzentren sein?

6. Inwiefern kann die Praxis im Bundesland NRW beispielgebend für Familiengrundschulzentren sein? 7. Inwiefern steht der Senat mit dem Bundesland NRW zur Gründung von Familiengrundschulzentren im Austausch?

8. Welche Voraussetzungen müssen zur Gründung eines Familiengrundschulzentrums erfüllt sein?

9. Welche Grundschulen sind besonders zur Gründung von Familiengrundschulzentren prädestiniert?

Zu 1. bis 9.: Seit dem 1.01.2022 ist das Familienfördergesetz in Kraft.

Der dort definierte Ausbau zum Erreichen des vorläufigen Angebotsniveaus hat 2022 begonnen. In dem Zusammenhang wird auf Landes- wie Bezirksebene geprüft, welche Bedarfe bestehen und wie mit möglichst passgenauen Angeboten der Familienförderung darauf reagiert werden kann.

Um Familien mit Kindern im Grundschulalter zu erreichen und bestmöglich zu unterstützen, kann eine Weiterentwicklung des bestehenden Konzepts der Berliner Familienzentren in Betracht gezogen werden.

Familienzentren an Grundschulen sind als Orte der Familienbildung zu verstehen, mit der Zielsetzung, niedrigschwellige Angebote der Familienbildung (vergleiche § 16 Achstes Buch Sozialgesetzbuch) an einem Ort anzubieten, den Familien regelmäßig aufsuchen.

Angebote derartiger Familienzentren richten sich insbesondere an Eltern mit Kindern im Grundschulalter und bieten entsprechend der vorliegenden Bedarfe ein unterstützendes Angebot an.

Dem Senat ist die Entwicklung von Familiengrundschulzentren im Bundesland Nordrhein-Westfalen ebenso bekannt wie das dahinterstehende Konzept.

Auf der Grundlage der Berliner Erfahrungen mit Campus-Schulen hat der Senat – entsprechend der Richtlinien der Regierungspolitik – im Rahmen des Modellprojekts „Zukunftskieze“ einen partizipativen Prozess zur Entwicklung von Ideen für die Stärkung der Bildungslandschaften in sozial benachteiligten Gebieten initiiert. Dieser wird begleitet von der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung.

Einbezogen in den Prozess sind auch die zuständigen Mitarbeitenden für die Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII).

Berlin, den 3. März 2023

In Vertretung
Aziz Bozkurt
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie